GEMEINDE STEINEN

BEBAUUNGSPLAN "GEWERBEGEBIET AN DER WIESE"

M. 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG:

ALLGEMEIN

BESTEHENDE GEBÄUDE

BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

WEGFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1-11 BauNVO)

WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

MI MISCHGEBIETE

GE GEWERBEGEBIETE

GE_E GEWERBEGEBIETE EINGESCHRÄNKT

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,5 GRUNDFLÄCHENZAHL

GH GEBÄUDEHÖHE
GL GEBÄUDELÄNGE
TH TRAUFHÖHE
FH FIRSTHÖHE

BAUWEISE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 u. 23 BauNVO)

o OFFENE BAUWEISE

a ABWEICHENDE BAUWEISE

BAUGRENZE

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:

FIRST-bzw. GEBÄUDERICHTUNG WAHLWEISE

NUTZUNGSSCHABLONE:

NUTZUNGSART	GESCHOSSZAHL
GRUNDFLÄCHE	BAUWEISE
DACHFORM	DACHNEIGUNG

FLÄCHEN GLEICHER NUTZUNG

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN

GEHWEG / FAHRBAHN – STRASSENBEGRENZUNGS-LINIEN

FUSS-UND RADWEG

LANDWIRTSCHAFTLICHER WEG

BEREICH OHNE EIN-UND AUSFAHRT

VERSORGUNGSANLAGEN
(§ 9 Abs. 12 u. 14 BauGB)

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

KLÄRANLAGE

RKB REGENKLÄRBECKEN

LEITUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. BauGB)

OBERIRDISCH

UNTERIRDISCH

SCHUTZSTREIFEN

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

V VERKEHRSGRÜN

U UFERSCHUTZSTREIFEN

PRIVATE GRÜNFLÄCHE

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 u. Abs. 6 BauGB)

WASSERFLÄCHEN

OFFENER BACHLAUF

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCH-WASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB)

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN

ERHALTUNG VON BÄUMEN

FLÄCHEN FÜR DIE VERSICKERUNG VON OBERFLÄCHENWASSER

SONSTIGE PLANZEICHEN

MIT RECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

LR LEITUNGSRECHT

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 u. Abs. 6 BauGB)

SD 20/210 SICHTDREIECK, VON SICHTHINDERNISSEN JEDER ART - HÖHER ALS 0,8 m ÜBER FAHRBAHN - FREIZUHALTEN

ABGRENZUNG VON UNTERSCHIEDLICHER ART UND MASS DER BAUL. NUTZUNG
(§ 16 Abs. 5 BauNVO)

ABGRENZUNG VON UNTERSCHIEDLICHER ART DER BAUL. NUTZUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB
durchgeführt 05. Sep. 95
Landratsamt Lörrach
– Baurechtsamt –

FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFES
LÖRRACH, DEN 10.05.94 / 09.05.95
PLANUNGSGRUPPE SÜD-WEST
BÜRO FÜR STADTPLANUNG UND ARCHITEKTUR
DIPL. ING. ING. H.R.GÜDEMANN FREIER ARCHITEKT
79539 LÖRRACH TURMSTR. 22 TEL.07621/2300

PLANGRUNDLAGE:
STAATL.VERMESSUNGSAMT LÖRRACH
STAND 09/1993

GEZ. RU

VERFAHRENSÜBERSICHT

BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 Abs. 1 BauGB
GEMEINDERATSBESCHLUSS AM 22.10.1991
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG AM 23.12.1992
DARLEGUNG VOM 04.01.1993 BIS 20.01.1993
ANHÖRUNG AM 14.01.1993

STEINEN, DEN 25.07.95

BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE HAT AM 22.10.1991 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

STEINEN, DEN 25.07.95

BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VOM 11.08.94 BIS 12.09.94 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN (§ 3 Abs. 2 BauGB). ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 03.08.94 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. (1. OFFENLEGUNG)

STEINEN, DEN 25.07.95

BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE HAT NACH § 10 BauGB DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 25.07.95 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

STEINEN, DEN 25.07.95

BÜRGERMEISTER

ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS AM

(INKRAFTTRETUNG)

In Kraft getreten am 13. Dez. 95
Landratsamt Lörrach
– Baurechtsamt –

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VOM 18.05.95 BIS 19.06.95 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN (§ 3 Abs. 3 BauGB). ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 10.05.95 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. (2. OFFENLEGUNG)

STEINEN, DEN 25.07.95

BÜRGERMEISTER

ÄNDERUNGEN IM PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN

NR.	DATUM	GEZ.	IM BEREICH DER STRASSENPUNKTE
1	09.05.95	JÜ	ÄND. NACH 1. OFFENLEGUNG
2			
3			
4			
5			
6			

ÄNDERUNGEN NACH INKRAFTTRETUNG

NR.	DATUM	GEZ.	IM BEREICH DER STRASSENPUNKTE	NACH § 11 BauGB	NACH § 13 BauGB	GEMEINDE
1						
2						
3						
4						
5						
6						

BEI ÄNDERUNGEN NACH § 11 SIEHE VERFAHRENSÜBERSICHT DER ÄNDERUNG